



KOA 2.135/18-005

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804 x beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, Zulassungen für folgende Fernsehprogramme über die jeweils genannten Verbreitungswege für die Dauer von zehn Jahren erteilt:

a) Programm „**Blue Movie 1**“, verbreitet über den digitalen Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.758 MHz, Polarisierung horizontal.

Bei dem Programm „Blue-Movie 1“ handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm für Vollerotik und Hardcore-Pornographie. Gezeigt werden Erotik-Spielfilme, Filme für Paare, Filme für Frauen, Designer-Erotik, Art Erotic sowie Filme von Filmemacherinnen.

b) Programm „**Blue Movie 2**“, verbreitet über den digitalen Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.758 MHz, Polarisierung horizontal.

Bei dem Programm „Blue-Movie 2“ handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm für Vollerotik und Hardcore-Pornographie. Gezeigt werden deutschsprachige Produktionen.

c) Programm „**Blue Movie 3**“, verbreitet über den digitalen Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.758 MHz, Polarisierung horizontal.

Bei dem Programm „Blue-Movie 3“ handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm für Vollerotik und Hardcore-Pornographie. Gezeigt werden Filme der Subgenres Gonzos, Fetisch, BDSM, Fesselspiele, Gangbang Analsex, Double, Triple, Quadrupel Penetration, Exotics, Bi-Sex, Cuckold.

d) Programm „**Blue Movie HD**“, verbreitet über den digitalen Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.073, Frequenz 11.876 MHz, Polarisierung horizontal.

Bei dem Programm „Blue-Movie HD“ handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm für Vollerotik und Hardcore-Pornographie. Gezeigt werden die Programmneustarts pro Monat aus allen Kategorien gemischt in HD Qualität.

- e) Programm „**Blue Movie Info**“, verbreitet über den digitalen Satelliten SES ASTRA 1M, 19.2° Ost, Transponder 1.081, Frequenz 12.032 MHz, Polarisierung horizontal.

Bei dem Programm „Blue-Movie Info“ handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Informationsprogramm mit einer Übersicht der Inhalte der Programme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie HD“.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassungen gemäß den Spruchpunkten 1.a bis 1.e zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von jeweils EUR 6,50, **sohin gesamt EUR 32,50**, innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/18-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.08.2018, bei der KommAustria eingelangt am 20.08.2018, beantragte die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung der Fernsehprogramme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“, „Blue Movie HD“ sowie „Blue Movie Info“ über Satellit.

Mit Schreiben vom 23.08.2018 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Mängelbehebung auf.

Mit Schreiben vom 28.08.2018, ergänzt mit Schreiben vom 29.08.2018, kam die Antragstellerin der Aufforderung nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Antragstellerin Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804 x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH ist die Sky Österreich Verwaltung GmbH (FN 122204 m) mit Sitz in Wien. Diese steht im Alleineigentum der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, einer beim Amtsgericht München zu HRA 80699 im Handelsregister eingetragenen Kommanditgesellschaft. Einzige Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH

(HRB 145451), einzige Kommanditistin ist die Sky Deutschland GmbH (HRB 222189), welche auch die Alleineigentümerin der Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH ist. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Sky German Holdings GmbH, welche eine 100%-ige Tochter der Sky International Operations Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich ist. Deren alleinige Gesellschafterin ist die Sky UK Limited. Diese steht im Alleineigentum der Sky plc., einer Aktiengesellschaft nach britischem Recht. 60,86 % der Anteile an der Sky plc. befinden sich in Streubesitz; 39,14 % der Anteile werden von der 21st Century Fox UK Nominees Limited treuhändig für die BSB Holdco, Inc. gehalten, welche zum US-amerikanischen 21st Century Fox-Konzern gehören. Die Konzernmutter 21st Century Fox, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika steht unter der Kontrolle des Murdoch Family Trust und des US-amerikanischen Staatsbürgers K. Rupert Murdoch.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Fernsehveranstalterin

Die Sky Österreich Fernsehen GmbH ist auf Grund des rechtskräftigen Bescheids der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 13.07.2018, KOA 2.150/18-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über Satelliten verbreiteten Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“. Daneben betreibt sie mehrere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2.2. Programm

Die Antragstellerin beantragt Zulassungen für die Erotikspartenprogramme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“, „Blue Movie HD“ sowie „Blue Movie Info“, welche bislang von der Sky Deutschland GmbH & Co KG veranstaltet wurden.

Bei den Programmen „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ und „Blue Movie HD“ handelt es sich um verschlüsselt ausgestrahlte 24-Stunden-Spartenprogramme für Vollerotik und Hardcore-Pornographie mit folgenden Inhalten:

„Blue Movie 1“: Gezeigt werden Erotik-Spielfilme, Filme für Paare, Filme für Frauen, Designer-Erotik, Art Erotic sowie Filme von Filmemacherinnen.

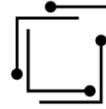
„Blue Movie 2“: Gezeigt werden deutschsprachige Produktionen.

„Blue Movie 3“: Gezeigt werden Filme der Subgenres Gonzos, Fetisch, BDSM, Fesselspiele, Gangbang Analsex, Double, Triple, Quadrupel Penetration, Exotics, Bi-Sex, Cuckold.

„Blue Movie HD“: Gezeigt werden die Programmneustarts pro Monat aus allen Kategorien gemischt in HD Qualität.

Bei dem Programm **„Blue-Movie Info“** handelt es sich um ein verschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Informationsprogramm mit einer Übersicht der Inhalte der Programme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“, „Blue Movie 3“ sowie „Blue Movie HD“.

Die Programme „Blue Movie 1“, „Blue Movie 2“ und „Blue Movie 3“ folgen folgendem Programmschema:



Programmschema BM 1, BM 2, BM 3

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Film 1	06:00	WH	WH	WH	06:00	06:00	06:00
Film 2	08:00	WH	WH	WH	08:00	08:00	08:00
Film 3	09:45	WH	WH	WH	10:00	10:00	10:00
Film 4	11:15	WH	WH	WH	12:00	12:00	12:00
Film 5	13:00	WH	WH	WH	14:00	14:00	14:00
Film 6	14:45	WH	WH	WH	16:00	16:00	16:00
Film 7	16:00	EA	EA	EA	18:00	18:00	18:00
Film 8	18:00	EA	EA	EA	18:00	20:00	20:00
Film 9	20:00	WH	WH	WH	20:00	20:00	20:00
Film 10	22:00	EA	EA	EA	22:00	22:00	22:00
Film 11	00:00	WH	WH	WH	00:00	00:00	00:00
Film 12	01:45	WH	WH	WH	01:30	01:30	01:30
Film 13	03:30	WH	WH	WH	02:00	02:00	02:00
Film 14	04:45	WH	WH	WH	04:00	04:00	04:00

	Vortags-WH	WH = Wiederholung
	Quick-Repeat Prime Time	EA = Erstausstrahlung
	Monats-Special	
	Library	
	Besonders begehrt	
	Topfilm (WH Vorvormonat)	
	Topfilm (WH Vorvormonat)	
	Neustart	
	Prime Time (Inkl. Access & Late Prime)	

Das Programmschema von „Blue Movie HD“ lautet wie folgt:

Programmschema BM HD

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Film 1	06:00	WH	WH	WH	06:00	06:00	06:00
Film 2	08:00	WH	WH	WH	08:00	08:00	08:00
Film 3	09:45	WH	WH	WH	10:00	10:00	10:00
Film 4	11:15	WH	WH	WH	12:00	12:00	12:00
Film 5	13:00	WH	WH	WH	14:00	14:00	14:00
Film 6	14:45	WH	WH	WH	16:00	16:00	16:00
Film 7	16:00	EA	EA	EA	18:00	18:00	18:00
Film 8	18:00	EA BM 1-3	EA BM 1-3	EA BM 1-3	18:00	20:00	20:00
Film 9	20:00	WH	WH	WH	20:00	20:00	20:00
Film 10	22:00	EA	EA	EA	22:00	22:00	22:00
Film 11	00:00	WH	WH	WH	00:00	00:00	00:00
Film 12	01:45	WH BM 1-3	WH BM 1-3	WH BM 1-3	01:30	01:30	01:30
Film 13	03:30	WH	WH	WH	02:00	02:00	02:00
Film 14	04:45	WH	WH	WH	04:00	04:00	04:00

	Vortags-WH	WH = Wiederholung
	Quick-Repeat Prime Time	EA = Erstausstrahlung
	Monats-Special	
	Library	
	Besonders begehrt	
	Topfilm (WH Vorvormonat)	
	Topfilm (WH Vorvormonat)	
	Neustart	
	Prime Time (Inkl. Access & Late Prime)	

Der Aufruf der beantragten Programme ist mit folgendem Jugendschutzmechanismus gesichert: Bei jedem Aufruf und Senderwechsel ist jeweils eine vierstellige PIN einzugeben.

Die Antragstellerin verweist auf ihr im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Programm „Sky Sport Austria“ bereits vorgelegtes, aufrechtes Redaktionsstatut.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Die Antragstellerin verweist auf ihre bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin; in fachlicher und organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin darüber hinaus aus, dass die bisher für die Sky Deutschland GmbH & Co KG tätige Teamleiterin und eine Produktmanagerin nach Österreich übersiedeln werden und ein weiterer Produktmanager eingestellt werden soll. Das Blue Movie Team soll somit aus zwei Produktmanagern und einem Teamleiter bestehen, die folgende Ausbildung/Erfahrung vorweisen:

- Medien-nahes Studium und/oder Erfahrung in den Medien (z. B. Medienwissenschaften, Kommunikationswissenschaften, Betriebswirtschaft)
- Planungserfahrung
- Marketingerfahrung

Das Team wird folgende Aufgaben übernehmen:

- Redaktionelle Betreuung des Produktes
- Sichtung, Auswahl und Planung von Programminhalten
- Analyse, Erfolgskontrolle und kontinuierliche Weiterentwicklung des Produkts
- Ausarbeitung von Angebots- und Vermarktungsstrategien sowie weiteren Vertriebsmöglichkeiten
- Markt- und Wettbewerbsbeobachtung

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin einerseits auf eine seit Februar 2005 bestehende und am 24.03.2017 erneut verlängerte Patronatserklärung der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, in welcher diese sich verpflichtet, der Sky Österreich Fernsehen GmbH bis 31.12.2018 ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit diese stets in der Lage ist, ihren gegenwärtigen und künftigen Verpflichtungen nachzukommen, sobald diese fällig werden, andererseits auf ihre Jahresberichte der für die Jahre 2015 und 2016.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin plant, die Programme über folgende Satellitenkapazitäten zu verbreiten:

Die Antragstellerin verfügt aufgrund einer im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Vereinbarung zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und der SES Astra S.A, die offenbar schon bisher Basis für die Verbreitung der bisher von der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und nunmehr von der Antragstellerin veranstalteten gegenständlichen Programme waren, und welche der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG erlaubt, Kapazitäten an Dritte zu überlassen, wenn die Programme Teil des Angebots von Sky sind, über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen, dem offenen Firmenbuch sowie dem im Rahmen des Verfahrens über den Zulassungsbescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, für das Programm „Sky Sport Austria“ vorgelegten Redaktionsstatut der Antragstellerin.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10, 11 und 42 AMD-G lauten auszugsweise:

Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;
3. der Österreichische Rundfunk;
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
 - a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;
 - b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:
- a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;
 - b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendiensteanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendiensteanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.*

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),*
- 4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).*

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

- 1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),*
- 4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).*

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des

Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.

Schutz von Minderjährigen

§ 42. (1) Fernsehprogramme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(2) Bei Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden.

(3) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen im Sinne des Abs. 2 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu

machen. Regelungen über die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Im Besonderen muss bei Fernsehsendungen im Sinne des Abs. 2, die sich überwiegend auf die unreflektierte Darstellung sexueller Handlungen beschränken, oder die Sendungsteile beinhalten, die auf die Darstellung derartiger Inhalte reduziert sind, sofern eine Ausstrahlung nicht bereits nach Abs. 1 untersagt ist, durch Maßnahmen der Zugangskontrolle sichergestellt werden, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können.“

4.2. Programmzulassungen (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihre Gesellschafter haben – bis über die im Hinblick auf Beteiligungen durch maßgebliche vierte Stufe hinaus – ihren Sitz in Österreich bzw. in Deutschland; den Regelungen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 4 iVm Abs. 5 AMD-G wird somit entsprochen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Bestehende Treuhandverhältnisse wurden offengelegt

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei war vor allem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin das Programm „Sky Sport Austria“ erfolgreich veranstaltet und für die Veranstaltung der gegenständlichen Programme weitgehend auf das Personal zurückgreifen kann, dass diese Programme bisher für die Sky Deutschland GmbH & Co KG gestaltet hat. Sie kann angesichts der vorgelegten Patronatserklärung der Sky Deutschland GmbH & Co KG und der Jahresabschlüsse glaubhaft machen, dass sie finanziell dazu in der Lage ist, die Programmveranstaltung für die gesamte Zulassungsdauer sicherzustellen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Hier ist besonders hervorzuheben, dass die Antragstellerin nachweisen konnte, dass angesichts der geplanten Programminhalte (Vollerotik und Hardcore-Pornographie) gemäß § 42 Abs. 4 AMD-G durch Maßnahmen der Zugangskontrolle (im konkreten Fall: Verschlüsselung sowie Verwendung einer vierstelligen Jugendschutz-PIN bei jedem Aufruf und Programmwechsel) sichergestellt werden kann, dass diese von Minderjährigen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber. Die Antragstellerin verfügt aufgrund einer im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Vereinbarung

zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und der SES Astra S.A, die offenbar schon bisher Basis für die Verbreitung der bisher von der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und nunmehr von der Antragstellerin veranstalteten gegenständlichen Programme waren, und welche der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG erlaubt, Kapazitäten an Dritte zu überlassen, wenn die Programme Teil des Angebots von Sky sind, über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die im Spruch genannten Übertragungskapazitäten im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50. Da in gegenständlichem Bescheid fünf Zulassungen erteilt werden, die zwar in einem Schriftsatz beantragt waren, die aber unabhängig von einander in Anspruch genommen werden können, fällt die Gebühr, wie in Spruchpunkt 2. angeordnet, für jede dieser fünf erteilten Zulassungen, gleichwohl sie in einem Bescheid zusammengefasst erteilt werden, gesondert an (vgl. in diesem Sinne VwGH 19.12.2013, Zl. 2013/03/0125, mwN).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/18-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11.09.2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

1.